STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 423

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Business Management und Entrepreneurship Erneuerbare Energien, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
Standort:	Freising
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es muss gewährleistet sein, dass die organisatorische Gestaltung der Masterarbeit (v.a. Bearbeitungs- und Einschreibefristen sowie Absolvieren des Kolloquiums) zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel. Dennoch kam der Akkreditierungsrat in einigen Punkten - nach intensiver Beratung - zu einem anderen Ergebnis.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1: Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)

Begründung zur zusätzlichen Auflage zum Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV):

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: „Urkunde, Zeugnis und Diploma

Supplement werden in deutscher Sprache ausgestellt. […] Das Diploma Supplement entspricht der aktuellen Fassung von 2018.“ (S. 9)

In § 6 Abs. 4 BayStudAkkV ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist.

Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt.

Das Diploma Supplement muss dementsprechend zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

Auflage 2: Es muss gewährleistet sein, dass die organisatorische Gestaltung der Masterarbeit (v.a. Bearbeitungs- und Einschreibefristen sowie Absolvieren des Kolloquiums) zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Begründung zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Wie im Akkreditierungsbericht dargestellt, kann der Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe hinsichtlich des angemessenen Workloads und der Prüfungsdichte als „grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit studierbar“ eingestuft werden. Dennoch zeigt die Datenlage, dass nur ein Prozent der Studierenden das Studium in Regelstudienzeit abschließt (Akkreditierungsbericht, S. 23). Die Überschreitung der Regelstudienzeit sehen die Gutachterinnen und Gutachter „ausschließlich in der Gestaltung von Bearbeitungs- und Einschreibefristen“ zur Masterarbeit begründet. Wie im Akkreditierungsbericht ausgeführt wird, müssen die Studierenden zum Zeitpunkt der Benotung der Masterarbeit und der Durchführung des Kolloquiums eingeschrieben sein. Da die Bearbeitungszeit der Masterarbeit sechs Monate beträgt und diese zum Ende des dritten Fachsemesters abgegeben wird, immatrikuliert sich die Mehrzahl der Studierenden daher für ein viertes Fachsemester, um das Studium abzuschließen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24).

Da die Gutachterinnen und Gutachter dennoch laut Akkreditierungsbericht „weiterhin von der Studierbarkeit des Studiengangs überzeugt“ sind, sprechen sie an dieser Stelle die Empfehlung aus, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen ergreifen solle, „die die Einhaltung der Regelstudienzeit von drei Semestern für alle Studierenden möglich machen“ (ebd.). Abschließend bewertet das Gutachtergremium das Prüfkriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung des Gutachtergremiums hinsichtlich der Notwendigkeit, bei der Organisation der Masterarbeit nachzujustieren, sieht jedoch basierend auf der Begründung zu § 12 Abs. 5 BayStudAkkV ein auflagenrelevantes Monitum gegeben. In der Begründung zu § 12 Abs. 5 BayStudAkkV steht: „Absatz 5 stellt sicher, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann“. Dies ist aktuell aufgrund der organisatorischen Anlage des Studiengangs für einen Großteil der Studierenden nicht gegeben.

Daher wandelt der Akkreditierungsrat die Empfehlung, basierend auf den Ausführungen der Gutachtergruppe, in folgende Auflage um: „Es muss gewährleistet sein, dass die organisatorische Gestaltung der Masterarbeit (v.a. Bearbeitungs- und Einschreibefristen sowie Absolvieren des Kolloquiums) zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt.“ (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass der studentische Workload kontinuierlich modulbezogen durch geeignete Befragungsinstrumente (z.B. Evaluationsbögen) erhoben wird. (§14 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 BayStudAkkV)

Begründung zu Auflage 3 (§ 14 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat im Hinblick auf das Kriterium Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss die in der Evaluationsordnung hochschulweit vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vollständig im Studiengang umsetzen, um eine systematische und regelmäßige Evaluation des Studiengangs sowie die eventuelle Ableitung von Weiterentwicklungsmaßnahmen sicherstellen zu können.“ (Akkreditierungsbericht, S. 29)

Im Akkreditierungsbericht wird hierzu ausgeführt, dass die Gutachterinnen und Gutachter das auf Partizipation der Studierenden beruhende System generell begrüßen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 28). Allerdings stellen sie gleichermaßen fest, dass nicht alle vorgesehenen Maßnahmen, wie beispielsweise das Lehrendentreffen tatsächlich regelmäßig im Studiengang umgesetzt würden, dass die während des Coronapandemie online durchgeführten Semesterabschlussgespräche nicht von allen Studierenden als hilfreich wahrgenommen worden wären, und dass der informelle direkte Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden die Gefahr berge, dass die Studierenden ggf. kritische Punkte nicht oder nur schwer adressieren könnten.

Aus diesen Ausführungen leitet das Gutachtergremium ein Monitum mit Bedarf zur Nachjustierung ab und stellt fest: „Daher sollte eine Möglichkeit für die Studierenden geschaffen werden, anonymisiertes Feedback abgeben zu können, welches systematisch erfasst und somit nachgehalten werden kann.“ (ebd.) und formuliert die oben genannte Auflage.

Der Akkreditierungsrat kann dies im Grundsatz nachvollziehen, ist jedoch der Ansicht, dass einige Probleme auch der Ausnahmesituation der Onlinesemester während der Corona-Pandemie geschuldet sein dürften. Zudem hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife nachgewiesen, dass mittlerweile geeignete Maßnahmen eingeleitet worden sind. So liegt, wie die Gutachterinnen und Gutachter anerkennend bemerken, bereits ein unmittelbar nach der Begehung entworfener zukünftiger Evaluationsplan vor, der zweijährliche Studiengangsevaluation sowie eine Lehrveranstaltungsevaluation aller Module nach jedem zweiten Moduldurchlauf vorsieht. Auch zeugen nach Ansicht des Akkreditierungsrats die bereits im Zuge der Mängelbehebung durchgeführten Maßnahmen (z.B. Überarbeitung des Modulhandbuches, transparente Kommunikation des Studiengangskonzepts gegenüber Studieninteressierten und Studierenden, nachdrückliches Verweisen auf Richtlinie gegen Diskriminierung und Anlaufstellen, dokumentiert im Akkreditierungsbericht, S. 33-35) von einer generell hohen Bereitschaft der Hochschule, engagiert die Weiterentwicklung des Studiengangs zu verfolgen und konstruktiv die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter umzusetzen. Der Akkreditierungsrat geht daher davon aus, dass die Hochschule die von dem Gutachtergremium als dringend notwendig befundenen Maßnahmen (i.e. vollumfängliche Anwendung des systematischen Qualitätsmanagements und Evaluationskonzepts der Hochschule sowie regelmäßige Durchführung der bislang nur geplanten Evaluationsprozesse) gemäß seiner Evaluationsordnung vom 24.03.2022 auch tatsächlich implementiert und durchführt.

Allerdings stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Musterevaluationsbögen der Lehrveranstaltungen fest, dass bislang einzig im Evaluationsbogen „Projektmodul“ eine Workloadüberprüfung stattfindet, nicht aber in den anderen vorgelegten Evaluationsbögen (z.B. zur Evaluation „Seminaristischer Unterricht“, „Seminar“, „Praktikum“ oder „Übung“, vgl. Anlage 18). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind gemäß Begründung zu § 14 BayStudAkkV „insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, […]“.

Der Akkreditierungsrat formuliert daher die von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagene Auflage zu § 14 BayStudAkkV wie folgt um: „Die Hochschule muss sicherstellen, dass der studentische Workload kontinuierlich modulbezogen durch geeignete Befragungsinstrumente (z.B. Evaluationsbögen) erhoben wird.“ (§ 14 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 BayStudAkkV)

II. Erläuterung zum Umgang des Akkreditierungsrats mit einem Dissens im Gutachtergremium

Hinsichtlich des Kriteriums ‚Qualifikationsziele‘ (§ 11 BayStudAkkV) i.V.m. dem Kriterium ‚Studierbarkeit‘ (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) hatte das Gutachtergremium zunächst wie im Akkreditierungsbericht (S. 33-34) dokumentiert eine Auflage avisiert: „Die Hochschule muss die Qualifikationsziele des Studiengangs dahingehend überarbeiten, dass das Qualifikationsprofil der Absolvent:innen sowie die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs deutlich werden. Hierbei sollte der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung berücksichtigt werden.“

Nachdem die Hochschule im Zuge einer Überarbeitung der entsprechenden Dokumente nachjustiert hatte (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24), befanden drei von vier Mitgliedern der Gutachtergruppe das Kriterium als erfüllt. Ein Mitglied des Gremiums hingegen betrachtet das Kriterium auch weiterhin als nicht erfüllt und schlägt (dem Akkreditierungsrat) daher die folgende Auflage vor: „Die Qualifikationsziele müssen in der Modulbeschreibung als solche erkennbar sein, um einen

erleichterten Weg bei Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen zu ermöglichen und um Missverständnisse auszuräumen, da es sich bei den in der Modulbeschreibung genannten Kompetenzen teilweise um Qualifikationsziele handelt.“ (Akkreditierungsbericht, S. 25)

Grundsätzlich kann der Akkreditierungsrat diese Auflage und ihre Intention nachvollziehen, jedoch schließt sich der Rat an dieser Stelle der Mehrheit der Fachgutachterinnen und Fachgutachter an, die zu dem Schluss gekommen sind, dass das überarbeitete Modulhandbuch alle gemäß § 7 BayStudAkkV geforderten Informationen differenziert abbildet und die angestrebten Kompetenzziele, Inhalte und Lernergebnisse ausweist und daher, wie die Gutachterinnen und Gutachter feststellen, „zu einer angemessenen Transparenz beitragen wird“ (Akkreditierungsbericht, S. 25). Dem stimmt der Akkreditierungsrat zu und sieht daher vom Aussprechen einer Auflage ab. Allerdings legt er der Hochschule nahe, die in der avisierten Auflage enthaltene Kritik im Zuge der kontinuierlichen Aktualisierung der Modulhandbücher und Studiengangsunterlagen im Blick zu behalten und weiterhin die Konsistenz der Materialien zu pflegen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (118. Sitzung am 21./22.09.2023):

Ursprüngliche Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV – Diploma Supplement):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: „Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)“

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.07.2023 reicht die Hochschule ein englisches Exemplar des Diploma Supplements ein. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als hinfällig.

Ursprüngliche Auflage 3 (§ 14 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 BayStudAkkV – Lehrevaluation):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 3 vorgesehen: „Die Hochschule muss sicherstellen, dass der studentische Workload kontinuierlich modulbezogen durch geeignete Befragungsinstrumente (z.B. Evaluationsbögen) erhoben wird. (§14 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 BayStudAkkV)“

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.07.2023 Musterfragebögen zur Evaluation der Formate „Seminaristischer Unterricht“, „Seminar“, „Praktikum“ und „Übung“ vorgelegt, die um die Abfrage des Workloads ergänzt wurden.

Der Akkreditierungsrat sieht es daher nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage auszusprechen.

Ursprüngliche Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags formuliert der Akkreditierungsrat zudem als Auflage 2: „Es muss gewährleistet sein, dass die organisatorische Gestaltung der Masterarbeit (v.a. Bearbeitungs- und Einschreibefristen sowie Absolvieren des Kolloquiums) zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)“

Bezüglich dieser verbleibenden Auflage versichert die Hochschule in ihrer Stellungahme, dass aktuell Lösungsmöglichkeiten erarbeitet würden, um dieses Monitum zu beheben. Die Hochschule akzeptiert damit die Auflage.

Der Akkreditierungsrat erteilt damit die ursprüngliche Auflage 2 neu als Auflage 1.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat